

Hypothekendarlehensreglement der Glarner Pensionskasse

Vom 11.02.2015

Der Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse, gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Organisations- und Geschäftsreglements, beschliesst:

Die Glarner Pensionskasse (GLPK) gewährt ihren Aktivmitgliedern für den eigenen Wohnbedarf (ohne Zweitwohnungen) grundpfändlich sicherzustellende Hypothekendarlehen zum Zweck der Erstellung, des Kaufs oder der Renovation eines Einfamilienhauses und von Stockwerkeigentum, gemäss nachstehenden Bedingungen:

Art. 1

Darlehensbetrag

¹ Der maximale Darlehensbetrag beträgt 200'000 Franken.

² Der minimale Darlehensbetrag beträgt 50'000 Franken.

³ Die Gewährung von Darlehen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 2

Sicherheit

¹ Es ist Grundpfandsicherheit allein im ersten Range zu leisten. Die Belehnungsgrenze beträgt maximal 70 Prozent des Verkehrswertes, plus 5 Prozent Toleranzgrenze in besonderen Fällen.

² Bei Neubauten wird das Hypothekendarlehen erst gewährt, wenn das Haus fertiggestellt und bei der Kantonalen Sachversicherung definitiv gegen Feuer versichert ist. Ein allfälliger Baukredit muss anderweitig aufgenommen werden.

Art. 3 *

Zinssatz

¹ Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent weniger als derjenige der Glarner Kantonalbank für erste Neuhypotheken auf Wohnliegenschaften. Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, je nach Lage auf dem Hypothekarmarkt periodisch eine zusätzliche Reduktion des Zinssatzes bis 0,75% zu gewähren.

² Der Zeitpunkt einer Zinsanpassung wird vom Ausschuss bestimmt.

Art. 4

Laufzeit

¹ Das Darlehen wird bis zur Beendigung der Mitgliedschaft, bzw. der Rentenberechtigung bei der GLPK gewährt.

² Verlässt oder veräussert der/die Darlehensnehmer/in die Liegenschaft, so wird die Schuld zur Rückzahlung fällig.

³ Stirbt der/die Darlehensnehmer/in vor der Rentenberechtigung, so kann das Darlehen der Witwe/dem Witwer resp. dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin (nach Art. 31 des Vorsorgeereglements) weitergewährt werden. Bei einer allfälligen Wiederverheiratung wird die Schuld zur Rückzahlung fällig.

⁴ Auf begründeten Antrag kann der Ausschuss die Frist für die Rückzahlung auf zwei Jahre erstrecken.

Art. 5

Verzinsung und Kündigung

¹ Das Darlehen ist halbjährlich auf den 30. Juni und 31. Dezember zu verzinsen. Die Kas-
senverwaltung stellt Rechnung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Rechnung
gestellt, deren Höhe der Ausschuss festsetzt.

² Darlehen können gegenseitig auf die Zinstermine, unter Einhaltung einer sechs-monatigen
Kündigungsfrist, zur Rückzahlung ganz oder teilweise gekündigt werden. Für die teilweise
Rückzahlung von Hypothekendarlehen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über
die Wohneigentumsförderung.

Art. 6

Gesuchstellung und -behandlung

¹ Die Antragstellung erfolgt mit einem separaten Formular, unter Beilage aller notwendigen
Unterlagen, an die Geschäftsstelle der GLPK. Für die Prüfung der Gesuche können Fach-
leute beigezogen werden.

² Über die Gesuche entscheidet der Ausschuss; sein Entscheid ist endgültig.

Art. 7

Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Hypothekendarlehens. Eine Zusiche-
rung fällt dahin, wenn nicht innert sechs Monaten seit dem Datum der Zusicherung ein be-
zugsberechtigtes Haus oder eine Wohnung gekauft worden ist.

Art. 8

Wohneigentumsförderung und zinsvergünstigte Hypothekendarlehen

Wer Vorbezüge gemäss dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln
der beruflichen Vorsorge in Anspruch nimmt, kann nicht zugleich Hypothekendarlehen bezie-
hen. Wer bereits ein solches Darlehen bezogen hat, hat es auf den nächsten Zinstermin
zurückzuzahlen.

Art. 9

Verwaltung

¹ Die Auszahlung der Hypothekendarlehen erfolgt, namens der GLPK, durch die Depotbank.

² Die Schuldbriefe werden im Depot der GLPK bei der Depotbank aufbewahrt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 11. Februar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom
16. Februar 2011.